

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 18 (1913-1914)
Heft: 7

Artikel: Die obligatorische Mädchenfortbildungsschule : (Schluss)
Autor: Richter-Bienz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die obligatorische Mädchenfortbildungsschule.

Von Frau Richter-Bienz, Basel.

(Schluss.)

Dass neben der Kinderpflege auch ein Wort über die Erziehung am Platze ist, wird wohl jedem verständlich sein. Wir wollen doch nicht, dass unsere Schülerinnen nur die körperliche Pflege des Kindes kennen lernen, sie sollen auch über die geistige, d. h. die Pflege des Gemütes und die Charakterbildung nachdenken lernen. Die Belehrung über Erziehung führt zur Selbsterziehung. Marg. Henschke sagt darüber: „Es gibt kein stärkeres Mittel zur Selbsterziehung, als der Gedanke an die Verantwortlichkeit einen anderen zu erziehen. Es gibt aber auch kein besseres Mittel zur Erregung des sympathetischen Interesses, des Interesses am Zustand unserer Mitmenschen, als die Beschäftigung mit Erziehungsfragen, besonders wenn dieselbe mit praktischer Betätigung auf diesem Gebiet verbunden ist.“

Zur praktischen Betätigung gehört das Üben von Beschäftigungsspielen, das Erzählen kleiner Geschichten durch die Schülerin, das Sammeln von Kinderliedern, ferner der Besuch von Krippen, Kindergarten und anderen Kinderpflegeanstalten. Der Besuch darf aber nur in kleinen Gruppen stattfinden, da man die betreffenden Anstalten einem Massenbesuch aus leicht begreiflichen Gründen nicht aussetzen darf. Von grossem Wert für unsere jungen Mädchen ist es aber, wenn sie sich abwechslungsweise kürzere oder längere Zeit in Kindergarten, Krippen usw. betätigen können.

Durch das neue Zivilgesetz ist der Frau eine vermehrte Handlungsfähigkeit zugekommen. Sie kann ihr Vermögen, ihren Erwerb selbst verwalten, sie ist zur Abfassung eines rechtsgültigen Testamente so gut berechtigt als ihr Gatte. Sie behält das elterliche Recht über ihre Kinder auch nach dem Tode des Gatten und verwaltet selbstständig deren Vermögen. Diese vermehrten Rechte bringen der Frau aber auch vermehrte Pflichten und fordern dringend eine Belehrung in Rechtssachen. Die wenigsten Frauen wissen Näheres über diese neuen Rechte und Pflichten, besonders da unsere hohen Bundesräte der Frauen im Gesetz mit Wohlwollen gedachten, aber das Buch selbst, das diese neue Botschaft enthält, den Schweizerfrauen vorenthalten haben. Die Fortbildungsschulen sollen deshalb als neues Fach in ihren Lehrplan aufnehmen die *Bürgerkunde*. Den Schülerinnen soll erklärt werden: Die Verfassung — unsere städtischen Behörden — das Vormundschaftswesen und ähnliche Institutionen. Ferner soll ihnen vom schweizerischen Zivilgesetz soviel mitgeteilt werden, als die Frau von demselben wissen muss. Kerschensteiner sagt in seinem Vortrag über die zeitgemäße Ausgestaltung der Mädchenfortbildungsschule: „Handeln wir bei allen unseren Organisationen von Mädchenschulen nach dem von uns als richtig erkannten Prinzipie, dass alle Erziehung ihre letzten Ziele in der staatsbürgerlichen Erziehung hat, und dass die staatsbürgerliche Erziehung des Mädchens mit der Erziehung zum Weibe zusammenfällt, dann werden uns alle Wege nach Rom führen.“

Die weibliche Handarbeit muss in Anbetracht der wenigen Stunden, die uns für die obligatorische Fortbildungsschule zur Verfügung stehen, als wahlfreies Fach erklärt werden. Es ist mir vollkommen klar, dass eine weitere Ausbildung in diesem Fach für unsere Mädchen von Vorteil wäre, aber es darf zugleich

konstatiert werden, dass die Schülerinnen unserer Basler-Mittelschulen, sowohl in Anfertigung neuer Wäsche, als auch in verschiedenen Flickarbeiten, anerkennenswerte Kenntnisse und Fertigkeiten für ihr späteres Leben gewinnen, und dass ferner mannigfache Kurse reichliche Gelegenheit bieten, um sich in der Handarbeit fortzubilden.

Nehmen wir das *Turnen* in unser Penum auf, so müssen die Stunden auf den Abend verlegt werden. Die Mädchen mit sitzender Beschäftigung werden fraglos Lust haben, ihre Glieder zu dehnen und Kraftproben abzulegen; anders verhält es sich mit Berufen die körperlich ermüden, wie z. B. Bügeln-, Haushalt-, Laufmädchen und ähnliche. Diesen wird eine weitere Anstrengung wie Turnen eher schädlich sein, es wird sie jedenfalls übermüden. Es muss deshalb ernstlich erwogen werden, ob das Turnen, so zuträglich dasselbe für die jungen noch nicht ausgewachsenen Körper ist, so wünschenswert für die Blutzirkulation und die Lungen, ob dasselbe nicht trotzdem als fakultatives Fach gelten soll.

Wir haben also festgestellt, dass das erste Jahr der obligatorischen Fortbildungsschule sich mit Haushaltungskunde, Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege beschäftigen soll, als Fortsetzung des in der 4. respektiv 3. Deutschklasse der Sekundarschule genossenen Kochunterrichtes.

Das 2. Jahr sollte die gewerbliche Ausbildung für Lehrtöchter, oder die kaufmännische Ausbildung für Ladengehilfinnen und verwandte Berufe umfassen. Solche obligatorischen Kurse für Lehrtöchter der weiblichen Gewerbe bestehen bereits in Basel, sie sind auf Anregung der Frauen des Lehrlingspatronates letztes Frühjahr eröffnet worden. Diese Kurse dauern ein Jahr mit wöchentlich 4 Stunden, 2 theoretischen, Deutsch und Rechnen, 2 Stunden Musterzeichnen und schliessen mit der Lehrlingsprüfung ab. Bei den Meisterinnen fand sich für diese Fachkurse vielfach ein erfreuliches Entgegenkommen. Der Grund ist eines teils darin zu suchen, dass die Nachfrage nach Lehrtöchtern grösser ist als das Gesuch nach Lehrstellen, da zur Zeit die meisten Mädchen die Bureaus und Verkaufsstellen den gewerblichen Berufen vorziehen, anderseits sind sich die Lehrmeisterinnen bewusst, wie viel ihnen selbst an theoretischer Ausbildung fehlt und sie zeigten deshalb die nötige Einsicht, für ihre Lehrtöchter diese Ausbildung zu begrüssen.

Unser Lehrlingsgesetz mit seiner Vollziehungsordnung, den sanitären, schützenden und auf eine gründliche Ausbildung dringenden Vorschriften, bietet eine nicht zu unterschätzende Garantie für die berufliche Ausbildung der Lehrtöchter. Das Gesetz erhielt eine wertvolle Ergänzung durch die von der Pestalozzi-Gesellschaft gegründete, jetzt dem Vormundschaftswesen unterstellte Lehrstellenvermittlung. Für ungelernte Arbeiterinnen soll das 2. Jahr der Kinder- und Krankenpflege sowie Erziehungslehre gewidmet sein, wodurch im 1. und 2. Jahr mehr Zeit gewonnen würde für Übungen in Deutsch, Lektüre, Aufsatz und Rechnen. Dem 3. Jahr würde die Bürgerkunde zugewiesen, ferner Erklärungen über das Versicherungswesen, den Wechsel und die Bürgschaft, Anlage von Ersparnissen, Erklärung von Aktien und Obligationen, kleine Aufsätze, Lektüre und Rechnen.

Für schwachbegabte Schülerinnen soll das Lehrziel entsprechend vereinfacht werden, und vorwiegend auf praktische Betätigung angelegt sein. Für diejenigen Mädchen die keine Schulküche besucht haben, weil ihr Schulaustritt in einer untern Klasse erfolgt ist, sollte der Kochunterricht in der Fortbildungsklasse obligatorisch sein. Es scheint tatsächlich nötig zu sein, gerade diese schwach-

begabten Schülerinnen hauswirtschaftlich heranzubilden, sagte mir doch vor Jahren, — es gab damals noch keine Deutschklassen — ein Lehrer, dass die dümmsten Mädchen aus seiner Klasse immer zuerst heiraten.

Die Verteilung des Lehrziels auf drei Jahre baut sich auf den Lehrgang unserer Mittelschulen auf, doch könnte auch anders vorgegangen werden, und zwar nach dem Vorbild der Münchner Fortbildungsschule, die unter Dr. Kerschensteiner eine mustergültige Ausgestaltung erhalten hat.¹ Kerschensteiner schreibt darüber: „Von grösster Bedeutung erscheint nach allen meinen Erfahrungen die Erfüllung der Forderung, die Führung des gesamten Unterrichtes der Fortbildungsklassen durch entsprechend vorgebildete, weibliche Lehrkräfte, und zwar von so grosser, dass ich jede Fortbildungsschulorganisation für Mädchen von vornherein für verfehlt halte, die nicht vorzugsweise mit Lehrerinnen arbeitet. Wo es sich um die Erziehung für den natürlichen Beruf der Frau, in des Wortes allgemeinster Bedeutung handelt, wird die Lehrerin, ich möchte sagen schon instinktmässig, die rechten Mittel und Wege finden, ihm ihre Geschlechtsgenossinnen zuzuführen. Man sage auch nicht, dass die Kraft der Lehrerin der Aufabe nicht gewachsen sei, nach meinen Erfahrungen in München haben die Lehrerinnen der Mädchen-Fortbildungsschulen nicht bloss die ihnen gestellten Aufgaben bestens erfüllt, sondern auch eine erkleckliche Anzahl weiterer freiwilliger Aufgaben, und zwar meist mit jener Hingabe, die eine angeborene Tugend des weiblichen Geschlechts ist.“ Soweit Kerschensteiner. Es sollte deshalb befürwortet werden, dass in der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen die weiblichen Lehrkräfte vorherrschen.

Zum Schluss möchte ich Sie an die Worte erinnern, die Frau Coradi-Stahl am ersten schweizerischen Informationskurs für Jugendfürsorge den Teilnehmern sagen liess: „Die Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf bleibe in Zukunft nicht mehr dem blinden Zufall überlassen, Staat und Gemeinde müssen das grösste Interesse daran nehmen an der Erziehung zu guten Müttern mitzuwirken. In der Familie wurzelt das Gute und Grosse des gesamten Volks- und Staatslebens.

„Gebt dem Lande gute Mütter und um euer Land wird es wohl bestellt sein.“

König Herodes.

Eine geschichtliche Studie.

(Schluss.)

Neue Familienzerwürfnisse.

Die Jahre 20—14 waren die glänzendste Zeit von Herodes Regierung; der Rest seines Lebens aber ist erfüllt von Familienelend, vor dessen Tragik alles übrige zurücktritt.

Die beiden Söhne Mariamnes, Alexander und Aristobul, waren während ihres Aufenthaltes in Rom zu stolzen Gestalten herangewachsen. Ihr offenes

¹ Über die Münchener weibliche Fortbildungsschule siehe Referat von Fräulein Sumper aus München, mit dessen Abdruck in der heutigen Nummer begonnen ist.